



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.4.2021
C(2021) 2750 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.4.2021

über den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DE

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.4.2021

über den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative¹, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 3. März 2021 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“) eingereicht.
- (2) Die Ziele der Initiative sind wie folgt angegeben: „In Europa gibt es viele Kauf- und Lagerhäuser mit kahlen Dachflächen, die in den meisten Fällen für keinen bestimmten Zweck genutzt werden. Zudem sind auf solchen Dachflächen vorwiegend Kunststoff und Steine zu finden, d. h die Baumaterialien, aus denen die Dächer gefertigt wurden. Diese Flächen haben somit keinerlei Nutzen für die Umwelt, sondern schaden ihr eher zusätzlich. Aufgrund der gegenwärtigen Umweltkrise rückt die Frage nach dem Nutzen für die Umwelt stärker in den Mittelpunkt. Wir müssen umdenken und Wege finden, um das Bewusstsein für Umweltprobleme sowie für die Frage zu schärfen, wie unsere Gesellschaft, die Wirtschaft und der Schutz unseres Planeten in ein gesundes Gleichgewicht gebracht werden können. Daher besteht der Kern des Plans darin, von den vorhandenen Dachflächen nutzbringend Gebrauch zu machen. Dazu sollen die Dachflächen verschiedener großer Unternehmen begrünt und zu Gartenflächen umgewandelt werden. Auf diese Weise könnten die bisher nicht genutzten Dächer zur Verringerung der Umweltkrise beitragen.“
- (3) In einem Hintergrunddokument sind weitere Einzelheiten der Initiative erläutert. Die Initiative schlägt insbesondere vor, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen freiwillig an der Pflege der Dachgärten beteiligen könnten und dass die Mitgliedstaaten den Unternehmen durch Gewährung von Steuergutschriften am Ende eines jeden Steuerjahres Anreize dafür bieten könnten, aktiv an den Projekten mitzuwirken. Im Anhang sind außerdem die für die Umwelt und die Unternehmen selbst zu erwartenden Vorteile aufgeführt. Die Dachgärten würden 1) zur Verbesserung der Luftqualität beitragen, 2) einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten, 3) zu Energieeinsparungen führen, 4) die Wasserfiltration und -rückhaltung verbessern und 5) Lebensraum für wildlebende Arten schaffen. Die

¹

ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.

teilnehmenden Unternehmen würden von einem verbesserten Ruf, motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Steuervorteilen profitieren.

- (4) Die Organisatoren fordern die Kommission zwar nicht ausdrücklich auf, einen spezifischen Rechtsakt zu erlassen, doch aus einigen der vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden lässt sich ableiten, dass ein Rechtsakt angedacht ist. Aus den Zielen kann in Verbindung mit dem Anhang geschlossen werden, dass im Rahmen der Initiative die Annahme eines Vorschlags für einen Rechtsakt gefordert wird, der ein umweltpolitisches Ziel verfolgt und eine steuerliche Komponente enthält. Der freiwillige Beitrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer scheint dem Umweltziel untergeordnet zu sein.
- (5) Soweit das Ziel der Initiative darin besteht, mit möglichen Finanzierungsanreizen durch die Union oder Maßnahmen steuerlicher Art die Begründung von Dächern zu fördern, ist die Kommission befugt, einen Rechtsakt nach Artikel 192 AEUV zu erlassen.
- (6) Soweit mit der vorgeschlagenen Initiative von den Mitgliedstaaten zu gewährende Steuergutschriften oder Einkommensteuerabzüge gefördert werden sollen, ist die Kommission befugt, einen Rechtsakt nach Artikel 115 AEUV zu erlassen.
- (7) Aus den oben angeführten Gründen liegt kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- (8) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise dafür vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.
- (9) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (10) Die Initiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“) sollte daher registriert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“) wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Europäischen Bürgerinitiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“), vertreten durch Frau Almog Yoana SADE und Herrn Negev Raphael SADE als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 21.4.2021

*Für die Kommission
Věra JOUROVÁ
Vizepräsidentin*

